

Abschnitt 1 – Allgemein

§ 1 Definition und Aufgabe

(1) ¹ Das autonome Queerreferat (im Folgenden "das Referat") der Universität Heidelberg vertritt als Organ der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden "VS") die Interessen aller Studierenden der Universität Heidelberg, die sich aufgrund ihrer sexuellen Identität einer strukturell diskriminierten Gruppe zugehörig fühlen (im Folgenden "queer"). ² Der Begriff der sexuellen Identität umfasst dabei sowohl das eigene Verständnis des eigenen Geschlechts als auch das eigene Verständnis der eigenen sexuellen Orientierung, insbesondere homosexuell, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell oder asexuell etc.

(2) ¹ Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen queerer Studierender gegenüber der VS und anderen Organen der Universität Heidelberg zu vertreten sowie alle Studierenden über queere Interessen aufzuklären und Diskriminierung abzubauen. ² Diese Aufgabe wird insbesondere wahrgenommen durch:

- Organisation und Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
- Aufklärung und Beratungsarbeit,
- Unterstützung von Projekten, die den Interessen des Referats entsprechen.

(3) ¹ Das Referat fühlt sich keiner parteipolitischen und keiner konfessionellen Richtung zugehörig. ² Politische Ziele des Referats sind ausschließlich queerer Natur.

Titel 1 – Zusammensetzung

§ 2 Organe

(1) Das Referat unterteilt sich in die Versammlung der Mitglieder, die Referent*innen, deren Stellvertreter*innen und den*die Schatzmeister*in.

(2) Die zu bestellenden Ämter der*die Stellvertreter*innen und des*der Schatzmeister*in können kumulativ besetzt werden.

Untertitel 1 – Teilnahmeausübung

§ 3 Mitglieder

(1) ¹ Mitglied können alle Studierenden der Universität Heidelberg werden, die in ihrer eigenen Person sich einer vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Betroffenheit zu dem Thema sexuelle Diskriminierung ausgesetzt sehen. ² Mitglied kann ebenfalls werden, wer sich im Namen betroffener Dritter einsetzt. ³ Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Erklärung gegenüber den Referent*innen erlangt.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, mit Exmatrikulation oder Tod.

(3) ¹Stimmrecht erhält ein Mitglied jeweils zur nächsten Sitzung,

- wenn es durch die Versammlung der Mitglieder mit einer Aufgabe innerhalb des Referats betraut wird oder
- nach zweifacher Anwesenheit.

² Mitglieder, die dem Referat durch erhöhten Arbeitseinsatz auffallen, jedoch an einer aktiven Teilnahme an den Sitzungen verhindert sind, können das Stimmrecht nach zweiwöchiger Mitgliedschaft automatisch erhalten. ³ Erhöhter Arbeitsaufwand ist unter anderem das wiederholte Erledigen von Referatsaufgaben, zeitintensive Arbeit im Sinne des Referats oder ähnliche Tätigkeiten. ⁴ Der Erwerb des Stimmrechts ist durch den*die Referent*in zu verkünden.

(4) ¹ Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Versammlung der Mitglieder auf Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit einem Mitglied die Mitgliedschaft entziehen. ² Ein besonderer Grund liegt vor

- bei Verfehlungen schwerster Art,
- bei Verstoß gegen die Ziele des Referates oder
- bei sonstigen vergleichbaren Gründen.

³ Der Antrag ist mindestens eine Woche im Voraus zu stellen. ⁴ Vor der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu beziehen. ⁵ Die der Abstimmung vorausgehende Diskussion hat unter Abwesenheit der betroffenen Person, nicht stimmberechtigter Mitglieder und der Öffentlichkeit stattzufinden.

§ 4 Die Versammlung der Mitglieder

(1) Die Versammlung der Mitglieder bestimmt über alle Belange des Referats, insbesondere

- Ausübung der Vorschlagsrechte und Wahl der Referent*innen, Stellvertreter*innen und Schatzmeister*innen sowie deren Entlastung,
- Genehmigung von Finanzmitteln,
- Entscheidung über Änderungen der Geschäftsordnung.

(2) ¹ Die Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der in den letzten drei Sitzungen durchschnittlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ² Diese Anzahl ist aufgrund der Protokolle zu ermitteln und auf eine ganze Zahl aufzurunden. ³ Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung vertagt; die darauffolgende Versammlung der Mitglieder mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz der Versammlung übernimmt eine*r der Referent*innen, einer der Stellvertreter*innen, sollte kein*e Referent*in anwesend sein, oder eine von den Referent*innen zuvor bestimmte Person.

(4) ¹ Am Anfang jeder Versammlung ist ein*eine Protokollant*in vom Vorsitz der Versammlung zu ernennen. ² Die Form des Protokolls ist Anhang (1) zu entnehmen.

(5) Der Vorsitz der Versammlung nennt am Anfang der Sitzung die Eckpunkte der letzten Sitzung; in den Fällen des § 9a findet unmittelbar folgend das Beschlussanpassungsverfahren statt.

(6) ¹ Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg sind antragsberechtigt. ² Die Anträge sind an die Sitzungsleitung zu richten. ³ Finanzanträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung über den internen Verteiler bekannt zu machen. ⁴ Finanzanträge externer Hochschulgruppen bedürfen einer alsbaldigen Bekanntmachung über den internen Verteiler. ⁵ Ist eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich, kann der Finanzantrag einer externen Hochschulgruppe auch während der Versammlung der Mitglieder gestellt werden. ⁶ Die übrigen Paragraphen finden hiervon unbeachtet ihre Anwendung.

(7) Anträge dürfen nur einmal und nur auf die nächste beschlussfähige Sitzung vertagt werden.

(8) ¹ Jedes Mitglied kann bei der Sitzungsleitung begründet beantragen, die Versammlung der Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. ² Entsprechende Anträge müssen der Situation entsprechend so früh wie möglich gestellt werden. ³ Ein solcher Grund ist insbesondere bei Angelegenheiten gegeben, die die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden betreffen. ⁴ Über diese Angelegenheiten sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet und diese sind nicht im Protokoll aufzuführen; die Sitzungsleitung hat darauf hinzuweisen.

(9) Während der Vorlesungszeit tagt die Versammlung der Mitglieder mindestens zweimal im Monat, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.

(10) Der Termin einer Versammlung der Mitglieder und eine Liste an Themen ist mindestens eine Woche im Voraus von den Referent*innen oder von einer von den Referent*innen zuvor bestimmte Person den Mitgliedern und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben.

(11) Der Termin zur Besetzung eines Postens ist mindestens zwei Wochen im Voraus von den Referent*innen den Mitgliedern und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben.

Untertitel 2 – Vorsitz

§ 5 Die Referent*innen

(1) ¹ Aufgabe der Referent*innen ist die Vertretung des Referats vor dem Studierendenrat und anderen Organen der Universität Heidelberg und nach außen. ² Für die Arbeit als Referent*in sind sie der Versammlung der Mitglieder Rechenschaft schuldig.

(2) Sollte ein*eine Referent*in kurzfristig nicht in der Lage sein, seine*ihre Aufgaben wahrzunehmen, so übernimmt diese eine*r der Stellvertreter*innen oder eine von den Referent*innen zuvor bestimmte Person.

(3) Es gibt genau zwei Referent*innen zur gleichen Zeit. Sollten keine zwei Kandidaturen vorliegen, kann die Versammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit von diesem Absatz abweichen.

(4) Die Referent*innen können über kleinere Beträge frei verfügen, deren Höhe die Versammlung der Mitglieder am Anfang der Vorlesungszeit bestimmt.

§ 6 Die Stellvertreter*innen der Referent*innen

(1) Die Stellvertreter*innen übernehmen die Aufgaben der Referent*innen, sollten diese nicht in der Lage sein, ihr Amt auszuführen.

(2) Es gibt zwei Stellvertreter*innen zur gleichen Zeit. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind analog anzuwenden.

Untertitel 3 – Haushalt

§ 7 Der*Die Schatzmeister*in

(1) Aufgabe des*der Schatzmeister*in ist die Verwaltung der Gelder des Referats.

(2) Der*Die Schatzmeister*in ist der Versammlung der Mitglied Rechenschaft schuldig und legt dieser zum Ende jedes Geschäftsjahres eine vollständige Haushaltsbilanz vor.

§ 8 Finanzen

Finanzielle Mittel werden gemäß § 25 Abs. 5 der Orga-Satzung verwendet.

Abschnitt 2 - Beschlussverfahren; Protokoll

§ 9 Abstimmungen

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Referats hat bei Abstimmungen genau eine Stimme.

(2) Abstimmungsgegenstände in Form von

- allgemeinen Anträgen sind mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Entlastungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, angenommen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Referats wird eine Abstimmung geheim abgehalten.

§ 9a Beschlussanpassungsverfahren

(1) ¹Für jene Fälle, in denen ein formell ordnungsgemäßer Finanzbeschluss des Referats durch den Finanzreferent*in der VS oder durch die Referatekonferenz der VS aufgrund formeller oder inhaltlicher Fragen und Beanstandungen an das Referat zurückverwiesen wurde, ist ein Beschlussanpassungsverfahren vorzunehmen. ²Der Beschluss steht damit in der nächsten beschlussfähigen Versammlung der Mitglieder erneut zur Aussprache. ³Inhalt ist dabei einzig die Ausgestaltung des ursprünglichen Beschlusses in den aufgezeigten Frage- und Beanstandungspunkten; der Beschluss als solcher bleibt unberührt.

(2) ¹Auf das Beschlussanpassungsverfahren findet § 4 Abs. 6 Sätze 3 - 5 sowie Abs. 10 keine Anwendung. ²Anstelle dessen weisen der Vorsitz der Versammlung der Mitglieder in der unter § 9a Abs. 1 Satz 2 benannten Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung der Mitglieder, gemäß § 4 Abs. 5 auf die Zurückweisung des Beschlusses hin; sodann findet eine Aussprache mit anschließender Abstimmung zur Anpassung des ursprünglichen Beschlusses im Sinne des § 9a Abs. 1 statt.

(3) § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Das Protokoll

(1) Das Protokoll ist baldestmöglich nach Sitzungsende dem*der Sitzungsvorsitzenden der letzten Sitzung im PDF-Format zu übergeben.

(2) Es ist von dem*der Sitzungsvorsitzenden der letzten Sitzung auf das Wiki des StuRa hochzuladen oder auf geeignete Weise zu veröffentlichen und auf Nachfrage jedem*r Studierenden zugänglich zu machen.

Abschnitt 3 – Wahlen, Amtszeit und Amtsniederlegung

Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Geltungsbereich

Die Paragraphen § 12 - § 16 gelten für jegliche Personenwahlen des autonomen Queerreferats (im Folgenden „das Referat“).

§ 12 Stimmwertung und Stimmrecht

(1) § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Jede Stimme wird gleich gewertet.

Titel 2 – Wahlverfahren

§ 13 Wahlen

(1) Für die Besetzung eines Postens ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) ¹Die organisatorische Durchführung der Wahl erfolgt seitens eines Mitglieds des Referats, welches weder eines der zu besetzenden Ämter anstrebt noch gegenwärtig eines führt. ²Unmittelbar vor der Neuwahl eines Amtes hat die Versammlung der Mitglieder über die Entlastung der ehemaligen Amtsträger*innen zu entscheiden. ³Direkt im Anschluss werden die neuen Kandidaturvorschläge erhoben, die Wahlen der Ämter einzeln durchgeführt und schlussendlich die Nominierten nach Annahme der Kandidatur gefragt. ⁴Die Wahl endet mit Übernahme und Fortführung der Ämter durch Annahme der Wahl.

(3) ¹Für eines der zur Wahl stehenden Ämter darf sich jedes Mitglied des Referats aufstellen lassen. ²Hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Referats bereits ein Amt innerhalb des Referats inne, so ist eine Nominierung auf ein weiteres, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, nicht zulässig.

§ 14 Durchführung der Wahl

(1) ¹ Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden. ² Bei mindestens einer Gegenstimme muss geheim gewählt werden.

(2) Steht nur ein stimmberechtigtes Mitglied für ein Amt zur Wahl, so sind Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

(3) Pro Wahlgang ist genau ein Posten zu besetzen.

(4) Sobald von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den zur Wahl Stehenden eine Personaldebatte statt.

§ 15 Verschieben der Wahl

(1) ¹ Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl auf die nächste Sitzung verschoben werden. ² Dies muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

(2) Der Antrag zur Verschiebung der Wahl kann ohne vorherige Anmeldung gestellt werden.

Titel 3 – Beginn und Ende der Amtsausführung

§ 16 Amtszeit, Amtsniederlegung und Entlastung

(1) Eine Personalwahl wird auf zwei Semester gewählt und kommt spätestens mit dem Ende der Vorleungszeit des zweiten Semesters durch Neuwahlen und Amtsübergabe zum Schluss oder endet vorzeitig anlässlich einer Amtsniederlegung nach § 16 Abs. 2.

(2) ¹ Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Verlust der Mitgliedschaft, Tod oder mit dem Ende der Amtszeit nach § 16 Abs. 1 durch Neuwahlen. ² Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an eine*n Nachfolger*in.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 17 Gültigkeit des Referats

Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis bei der Versammlung der Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird oder das Referat aufgelöst wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 3.2.2014 mit der Konstituierung des Referats in Kraft.

